

Kammernachrichten und Informationen

ausgegeben zu Berlin am 21.04.2021

WEITERBILDUNG

II-24 W	Energiesparender Wärmeschutz Prof. Dr.-Ing. Thomas Ackermann, FHS Bielefeld	22. April 2021 10 bis 18 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 100,00 EUR Nichtmitglieder: 300,00 EUR Studenten 25,00 EUR
II-05 W	DIN 18008 – Die Norm für Glas im Bauwesen Univ.-Prof. Dr.-Ing. Thorsten Weimar	26. April 2021 10 bis 18 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 100,00 EUR Nichtmitglieder: 300,00 EUR Studenten 25,00 EUR
II-23 W	Seminarreihe Nachhaltiges Bauen – Teil 3 Soziokulturell und funktional, Wechselwirkungen von Projekt und Standort Dipl.-Ing. Siegfried Schulz	27. April 2021 17 bis 19 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR
II-07	Aktueller Stand der Berliner DEGES-Projekte – vom AD Funkturn über die R.-Wissell-Brücke bis nach Branden- burg (Online-Vortrag) Dipl.-Ing. Andreas Irgartinger, DEGES GmbH Berlin	28. April 2021 17 bis 18 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR
II-01	Qualitätskontrollen an Planung und Bauwerk – BQÜ als Werkvertragsleistung, Bezug zum BIM Teil 2: Die praktische Durchführung der Qualitätskon- trollen Dipl.-Ing. (FH) Newen Arndt	29. April 2021 17 bis 19 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR
II-14	2. Rettungsweg notwendig oder verzichtbar? Dipl.-Ing. Andreas Flock Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz	4. Mai 2021 17 bis 19 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR
I-07 W	Arbeitsstättenrecht aus behördlicher Sicht Dipl.-Bauing. (FH) M. Eng. Lars Engelhardt	5. Mai 2021 10 bis 18 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 100,00 EUR Nichtmitglieder: 300,00 EUR Studenten 25,00 EUR
I-02	Intensivkurs VOB/B 2020 für bauüberwachende Ingeni- eure – Teil 1 RA Bernd R. Neumeier	11. Mai 2021 17 bis 19 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR
I-03	VgV-Vergaberecht RA Dr. Martin Jansen Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB Berlin	18. Mai 2021 17 bis 19 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR
II-03	Fenster und Türen im Alt- und Neubau Andreas Gieß, Bausachverständigenbüro Gieß	19. Mai 2021 10 bis 18 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 100,00 EUR Nichtmitglieder: 300,00 EUR Studenten 25,00 EUR
I-04	Reform des Bauvertragsrechts – Praxisprobleme VOB RA Thomas Herrig	20. Mai 2021 17 bis 19 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR

II-04	Lager- und Fahrbahnübergänge von Brücken Dr.-Ing. Jens Tusche	25. Mai 2021 10 bis 16 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 75,00 EUR Nichtmitglieder: 250,00 EUR Studenten 20,00 EUR
I-05	Workshop zu Lebenszyklusberechnungen Dipl.-Ing. Arch. Marten Welsch Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung Berlin	26. Mai 2021 10 bis 18 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 100,00 EUR Nichtmitglieder: 300,00 EUR Studenten 25,00 EUR
I-06	HOAI ... was kommt? RA Patrique Metzger KEMPER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH Berlin	27. Mai 2021 17 bis 19 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR

Bitte informieren Sie sich regelmäßig unter <https://www.baukammerberlin.de/fort-und-weiterbildung/terminubersicht/> !

Stellenmarkt und Praktikantenplätze auf der Internetseite der Baukammer Berlin

Die Baukammer stellt auf ihrer Internetseite einen Stellenmarkt mit folgenden Rubriken zur kostenfreien

Nutzung zur Verfügung:

- Stellenangebote einschl. Praktikantenplätze
- Stellengesuche sowie
- Angebote für Büropartnerschaften und -übernahmen.

Die für eine Veröffentlichung erforderlichen Angaben können Baukammermitglieder online über die Menüfolge Mitgliederbereich-Stellenmarkt in ein vorbereitetes Formblatt eintragen. Andere Interessenten werden gebeten, sich mit der Geschäftsstelle in Verbindung zu setzen.

Die Baukammer Berlin begrüßt alle neu aufgenommenen Mitglieder:

Mitgliedsart	Name	Fachgruppe
FM	M. Sc. Ayman Ahmad	1
FM	Máster Universitari Alfonso Hernández Hernández Bueno	1
FM	Dipl.-Ing. (FH) Kathrin Holland	1
FM	Dipl.-Ing. (FH) Marie Luisa Ikels	4
FM	Dipl.-Ing. (FH) Roland Kehl	1
FM	Dipl.-Ing. (FH) Juliane Lissner	1
FM	Dipl.-Ing. Heiko Logé	5
FM	Dipl.-Ing. (FH) Klaus-Peter Marfels	3, 4, 5, 6
FM	Dipl.-Ing. Sven Pöhner	1
FM	Dipl.-Ing. (FH) Norbert Rosenbaum	1
FM	Dipl.-Ing. (FH) M. Sc. Jean-Baptiste Schöneberger	1
FM	Dipl.-Ing. Max Stockmann	1
FM	M. Sc. Montashir Zawad	1

Die Abkürzungen bedeuten: PM = Pflichtmitglied

FM = Freiwilliges Mitglied BI=Beratender Ingenieur

AMi = Außerordentliches Mitglied

Mitteilung Landesverwaltungsamt Berlin

Die regelmäßig aktualisierte Zusammenstellung aller gültigen Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, die bei öffentlichen Baumaßnahmen zu beachten sind, finden Sie im Internet unter:

www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/

Jahresumfrage 2019 zur wirtschaftlichen Lage der Ingenieure und Architekten

Für das Wirtschaftsjahr 2019 beauftragten die Bundesingenieurkammer (BInGK), der AHO sowie der Verband Beratender Ingenieure (VBI) erneut eine Umfrage zur wirtschaftlichen Lage der Ingenieure und Architekten, die im vergangenen Frühjahr durchgeführt wurde. Dabei zeigte sich bezüglich der Eckdaten ein positives Bild.

Aus der strukturellen Zusammensetzung der insgesamt 1.100 teilnehmenden Unternehmen ergab sich zunächst, dass 46,2 % der Ingenieur- und 59,1 % der Architekturbüros aus weniger als fünf Mitarbeitern bestehen. Trotz der zum Zeitpunkt der Erhebung bereits grassierenden Coronavirus-Pandemie prognostizierten 40 % der Befragten einen höheren Personalbedarf für das Jahr 2021, während 6 % bis 16 % je nach Mitarbeitergruppe davon ausgingen, in diesem Zeitraum weniger Beschäftigte zu benötigen. Mit Stand Juli 2020 gaben die Umfrageteilnehmer einen mittleren Auftragsbestand von 9,1 Monaten an. Unabhängig von der Art und Größe des jeweiligen Büros erwirtschafteten die Beschäftigten 2019 einen durchschnittlichen Jahresumsatz von 94.000 Euro pro Kopf. Die Bedeutung der HOAI war auch zu diesem Zeitpunkt nicht zu unterschätzen: Immerhin ein Fünftel der befragten Ingenieure und sogar 31 % der Architekten erzielten ihre Einnahmen ausschließlich binnen deren Honorargrenzen.

Im Rahmen der Kostenstruktur nahmen die Personalausgaben, wenig überraschend, mit 75,1 % den mit Abstand größten Posten ein. Pro Mitarbeiter mussten die Ingenieurbüros mit beinahe 72.000 Euro im Jahr kalkulieren, während Architekturbüros auf

knapp 66.000 Euro je Beschäftigten kamen. Zurückzuführen ist dies unter anderem auf die höheren Gehälter von Ingenieuren, die mit zehn Jahren Berufserfahrung durchschnittlich ein Bruttojahresgehalt von fast 64.000 Euro erwarten können. Architekten mit gleicher Berufserfahrung erzielen im Mittel nur etwa 58.000 Euro.

Unter Berücksichtigung des in der Umfrage ermittelten Gemeinkostenfaktors von 2,7 ließ sich mit Hilfe des AHO-Stundensatzrechners schließlich der jeweilige Bürostundensatz mit den Daten und Vorgaben eines einzelnen Unternehmens ermitteln. Wird dabei der bereits erwähnte Ingenieur mit zehn Jahren Berufserfahrung und einem durchschnittlichen Bruttojahresgehalt von 63.857 Euro zugrunde gelegt, so liegt dieser bei 94,15 Euro. Berücksichtigt man noch 10 % Unternehmerbedarf bzw. Wagnis sowie 5 % Gewinn, dann ergibt sich ein Bürostundensatz von 108,32 Euro.

Ein positives Fazit der Erhebung ist, dass insgesamt 91,7 % der Umfrageteilnehmer im Wirtschaftsjahr 2019 einen Gewinn erzielen konnten. Lediglich 8,3 % der Befragten mussten in diesem Zeitraum Verluste hinnehmen.

Quelle: Ingenieurkammer Hessen

§ 7 HOAI 2021 schreibt die „Textform“ vor – was heißt das?

Eine der wesentlichen Änderungen der neuen HOAI im Vergleich zur alten bringt § 7 mit sich: „Das Honorar richtet sich nach der Vereinbarung, die die Vertragsparteien in Textform treffen.“ UNIT-JUR.-Netzwerk-Mitglied RA Dr. Johann Peter Hebel weist auf die Unterschiede zur Schriftformerfordernis hin: bei der Textform ist keine Unterschrift erforderlich.

Textform ist gemäß § 126b BGB gewahrt, wenn „eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben“ wird. Als „lesbar“ gilt die Erklärung, wenn der Empfänger die Schriftzeichen auf Papier oder wie auf Papier lesen kann oder bei elektronischer Übermittlung über ein Anzeigeprogramm. Ein dauerhafter Datenträger ist demnach „jedes Medium, das es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und zudem geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben“. Diese Bedingungen erfüllen gemäß Dr. Hebel unter anderem maschinell erstellte Briefe, Computerfax, gespeicherte E-Mail, SMS, Telefax oder Telegramm und elektronische Speichermedien wie CD-ROM, DVD, Festplattenlaufwerk, Speicherkarte oder USB-Stick.

Quelle: UNITA Newsletter 3-4/21

Neue HOAI als Richtschnur nutzen

Private Bauherren, die künftig einen Architekten oder Ingenieurbauaufträgen, stehen vor einer neuen Herausforderung: Seit Inkrafttreten der angepassten Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) am 01.01.2021 werden die Honorare von der Verordnung erfassten Leistungen, die so genannten Grundleistungen, frei zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer verhandelt.

Ganz alleine gelassen werden Bauherren damit nicht: Die neue HOAI enthält Empfehlungen. Der Verband Privater Bauherren (VPB) rät Verbrauchern, diese als Richtschnur zu nutzen und mehrere Architekten anzufragen, um vom freien Preiswettbewerb profitieren zu können.

Das Honorar richtet sich nun grundsätzlich nach der Vereinbarung, welche die Vertragsparteien treffen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 HOAI). Anders als bisher muss es sich nicht zwingend im Rahmen von verbindlichen Mindest- und Höchstätzen bewegen, sondern ist vielmehr frei verhandelbar.

Dabei sind unterschiedliche Herangehensweisen möglich. Als Grundlage für die Berechnung des Honorars können zum einen die Regelungen der HOAI vertraglich vereinbart werden. Dabei werden die in der Verordnung enthaltenen unverbindlichen Regelungen zu den anrechenbaren Kosten, der Honorarzone, den Honorartafeln und die Honoraranteile für Teile der beauftragten Architektenleistung herangezogen. Das Berechnungssystem der HOAI selbst ist nämlich unverändert geblieben.

Denkbar ist darüber hinaus eine vertragliche Vereinbarung, welche die Regeln der HOAI nur für einzelne Bestandteile zu Grunde legt. Und schließlich können die Vertragsparteien auch vollständig von der HOAI abweichen und pauschale oder aufwandsbezogene Honorare vereinbaren, die unter, zwischen oder über dem von der HOAI früher zwingend vorgegebenen Rahmen liegen.

Quelle: IBR Februar 2021

Die Drohnenverordnung wurde zum 31.12.2020 angepasst

Wer Drohnen steuert, deren Startmasse bei 250 Gramm oder mehr liegt, muss ab sofort einen Kompetenznachweis vorlegen, der für einfache Betriebsarten über einen Onlinetest beim Luftfahrt-Bundesamt erworben werden kann. Zuvor lag die Grenze bei zwei Kilogramm schweren Flugmodellen. Bestehende Kenntnisnachweise behalten bis Jahresende ihre Gültigkeit. Falls Ihr Planungsbüro Drohnen einsetzt, müssen Sie die Flugmodelle offiziell registrieren lassen und die Registrierungsnummer auf der Drohne sichtbar anbringen (unter 250 Gramm nur dann, wenn die Drohne mit einer Kamera oder mit einem anderen

Sensor, der personenbezogene Daten erfassen kann, ausgestattet ist). Für Drohnen mit weniger als 25 Kilogramm Startmasse, die in unmittelbarem Sichtkontakt zum Fernpiloten während des gesamten Fluges betrieben werden, wurde die maximale Flughöhe von 100 auf 120 Meter angehoben. Grundsätzlich gilt für alle Drohnen eine Versicherungspflicht und es wird aufgrund des hohen Sachwertes zusätzlich eine Kasko empfohlen.

Quelle: UNITA Newsletter 3-4/21

Fertigstellung ≠ Mangelfreiheit!

OLG Düsseldorf, Urteil vom 07.12.2017 – 5 U 124/16; BGH, Beschluss vom 17.06.2020 – VII ZR 294/17 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen); VOB/B § 11

Die Verwendung des Begriffs „Fertigstellung“ in einer Vertragsstrafenklausel bedeutet nicht, dass die Leistung mangelfrei zu sein hat, sondern lediglich, dass das Werk abnahmereif sein muss.

Quelle: IBR Februar 2021

Wer genau nach den Plänen baut, baut immer noch nicht mangelfrei!

OLG Nürnberg, Beschluss vom 28.10.2019 – 6U 1114/18 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgenommen); BGB §§ 633, 634, 635

1. Auch vor Abnahme richtet sich der Erfüllungsanspruch auf die Herstellung eines mangelfreien Bauwerks.
2. Die Übereinstimmung der tatsächlichen Ausführung mit den genehmigten Plänen entbindet den Bauträger nicht von seiner Verpflichtung, ein mangelfreies und funktionstaugliches Werk herzustellen. Ist dies mit den genehmigten Plänen nicht möglich, bedarf es einer Planänderung.
3. Der Erwerber muss sich nicht auf unbestimmte Zeit mit einem Provisorium zufriedengeben. Er hat Anspruch auf Erfüllung, d. h. auf Herstellung einer mangelfreien Bauleistung.
4. Grundsätzlich legt der Bauträger fest, wie er einen Mangel beseitigt. Etwas anderes gilt, wenn nur eine Möglichkeit der Nacherfüllung besteht.

Quelle: IBR Februar 2021

Zwei mögliche Auftraggeber:

Kein Honorar trotz verwerteter Architektenleistungen!

KG, Urteil vom 20.10.2017 – 21 U 84/16; BGH, Beschluss vom 20.04.2020 – VII ZR 137/18 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen); BGB §§ 145, 147, 151 Satz 1, § 631; HGB § 362 Abs. 1; HOAI 2009 § 15 Abs. 1, § 53

1. Erbringt ein Architekt Planungsleistungen, muss er im Streitfall darlegen und beweisen, dass der von ihm auf Zahlung von Honorar in Anspruch genommene Bauherr auch sein Vertragspartner ist.

2. Für die Erteilung eines Auftrags spricht in der Regel die Verwertung der Architektenleistungen. Das genügt jedoch nicht immer. Entscheidend ist eine Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls.

Quelle: IBR Februar 2021

Anrechnung mitverarbeiteter Bausubstanz: Vereinbarter Betrag gilt für alle Leistungsphasen!

OLG München, Beschluss vom 20.09.2019 – 28 U 2914/17; BGH, Beschluss vom 02.07.2020 – VII ZR 223/19 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen); BGB §§ 242, 280 Abs. 1, §§ 422, 631 Abs. 1, §§ 633, 634 Nr. 4, § 641 Abs. 3; HOAI 2002 §§ 4, 10 Abs. 3a

1. Vorhandene Bausubstanz, die technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird, ist nach § 30 Abs. 3a HOAI 2002 bei den anrechenbaren Kosten angemessen zu berücksichtigen; der Umfang der Anrechnung bedarf der schriftlichen Vereinbarung.
2. Eine Vereinbarung auf einen bestimmten Betrag kann nicht auf einzelne Leistungsphasen aufgeteilt werden. Vielmehr gilt der vereinbarte Betrag für alle Leistungsphasen.

Quelle: IBR Februar 2021

Abstandsflächen eingehalten: Rücksichtnahmegebot beachtet!

OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 17.12.2020 – 7 B 1616/20; BauNVO § 15; BauO-NW § 6

1. Aus Sicht des bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahmegebots sind Verschattungseffekte regelmäßig hinzunehmen, wenn die landesrechtlichen Abstandsflächen eingehalten sind, die gerade darauf abzielen, eine ausreichende Belüftung und Besonnung von Nachbargrundstücken sicherstellen.
2. Werden die bauordnungsrechtlich vorgeschriebenen Abstandsflächen gegenüber einem Grundstück mit einem mit einer Photovoltaikanlage ausgerüsteten Gebäude eingehalten, ist deshalb auch eine vorhabenbedingte teilweise Verschattung der Anlage grundsätzlich nicht als Vorstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme zu werten.

Quelle: IBR Februar 2021

Muss eine Wärmepumpe Abstandsflächen einhalten?

VG Mainz, Urteil vom 30.09.2020 – 3 K 750/19; LBO-RP § 8
Eine Luftwärmepumpe mit einer Höhe von ca. 1,3 m und einer Länge von 0,9 m entfaltet keine gebäudegleiche Wirkung und muss daher keine Abstandsfläche zum Nachbargrundstück einhalten.

Quelle: IBR Februar 2021

Keine Rückstausicherung eingebaut:

Kein Ersatz für Wasserschaden!

BGH, Urteil vom 19.11.2020 – III ZR 134/19; BGB §§ 31, 823 Abs. 1, § 839 Abs. 1; GG Art. 34 Satz 1; HaftpflG § 2 Abs. 1 Satz 1. Ein durch eine Verengung der Abwasserleitung verursachter Rückstauschaden, der durch eine – hier fehlende – Rückstau einrichtung hätte verhindert werden können, liegt jedenfalls dann außerhalb des Schutzbereichs einer verletzten Pflicht, wenn der Anlieger nach der einschlägigen Satzung zum Einbau einer solchen Sicherung verpflichtet ist. Auf den Grund, weshalb es zu einem Rückstau im Leitungssystem gekommen ist, kommt es dann regelmäßig nicht an.

2. In diesen Fällen dürfen sowohl der Träger des Kanalisationsnetzes als auch von ihm mit Bauarbeiten an den Leitungen beauftragte Dritte auf die Einrichtung einer funktionsfähigen Rückstausicherung des Anliegers vertrauen.

Quelle: IBR Februar 2021

Wie ist der Versicherungsfall „Sturm“ darzulegen und zu beweisen?

OLG Saarbrücken, Urteil vom 09.10.2020 – 5 U 61/19; VGB 2012 A § 4; VVG §§ 1, 4

1. Zur schlüssigen Darlegung des Versicherungsfalls „Sturm“ reicht die Behauptung des Versicherungsnehmers, versicherte Sachen seien zu einem konkreten Zeitpunkt nach einer der in den Versicherungsbedingungen genannten Alternativen durch Sturm (Windstärke 8 Bft.) zerstört oder beschädigt worden, grundsätzlich aus. Weitergehender Vortrag auch zu den in den Bedingungen gewährten Beweiserleichterungen, bei deren Vorliegen ein Sturm unterstellt wird, ist dazu nicht erforderlich.

2. Der Nachweis eines bedingungsgemäßen Sturms ist jedoch nicht geführt, wenn nach der Beweisaufnahme offenbleibt, ob zum behaupteten Zeitpunkt am Versicherungsort wetterbedingte Luftbewegungen der Windstärke 8 Bft. geherrscht haben, und auch die tatsächlichen Voraussetzungen der von den Bedingungen gewährten Beweiserleichterungen nicht dargelegt und bewiesen wurden.

Quelle: IBR Februar 2021

LITERATUR

Neuerscheinung:

Errichten von Niederspannungsanlagen gemäß Bauordnung VDE-Schriftenreihe – Normen verständlich Band 131

Elektrische Anlagen sind gemäß den Bauordnungen der Länder bauliche Anlagen. Viele im Elektrotechniker-Handwerk Tätige

haben daher – oftmals unbewusst – zahlreiche Überschneidungen zur jeweiligen Bauordnung. Ein solides Basiswissen hilft im Tagesgeschäft, Verpflichtungen besser einzuschätzen.

Joachim Jackisch. 3., überarbeitete und erweiterte Auflage 2021. 422 Seiten. Broschur. Preis: 32,00 EUR. ISBN 978-3-8007-5438-0

Quelle: VDE Verlag GmbH

Das neue Gebäudeenergiegesetz

Wegweiser, Begründungen, Kommentare

Schon seit Jahren sollte es kommen, im November 2020 tritt es tatsächlich in Kraft: das Gebäudeenergiegesetz (GEG).

Dieses führt Energieeinsparverordnung (EnEV), Energieeinsparungsgesetz (EnEG) und Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) zusammen und ist das Ergebnis der Anforderungen an Harmonisierung im nationalen wie auch im europäischen Rechtsgebiet. Wer in Deutschland baut, kommt ab dem 1. November 2020 nicht mehr am GEG vorbei. Hier bietet der vorliegende Band aus der Reihe Beuth Recht eine fundierte, griffige Hilfe. Er beinhaltet alles, was der Anwender benötigt, um direkt in die Arbeit mit dem GEG einzusteigen. In praktischen Übersichten stellt das Buch die alten und neuen Regelungen einander gegenüber, informiert über Hintergründe und fasst die wesentlichen Neuerungen zusammen. Zu diesen zählen beispielsweise die Einbeziehung der Photovoltaik, das Modellgebäudeverfahren als eigenständiges Nachweisverfahren für Wohngebäude, innovative Quartiersansätze und viele weitere Neuerungen mehr, die in diesem hochinformativen Buch beleuchtet werden.

Mit seinem handlichen Format und dem ebenso umfassenden wie sorgfältig ausgewählten Inhalt stellt „Das neue Gebäudeenergiegesetz“ eine wertvolle Arbeitshilfe für jeden dar, der beruflich mit dem GEG befasst ist. Das Buch enthält zur besseren Übersichtlichkeit eine tabellarische Gegenüberstellung der Vorschriften aus EnEV, EEWärmeG und dem neuen GEG.

Autor: Dipl.-Ing. Horst P. Schettler-Köhler

Ausgabedatum: 1.2021. 1. Auflage. 557 Seiten. A5. Broschur.

Preis: 52,00 EUR. ISBN 978-3-410-29941-7

Quelle: Beuth Verlag GmbH

BIM und TGA –

Engineering und Dokumentation der Technischen Gebäudeausrüstung

BIM ist die Methode der Zukunft, so viel ist unstrittig. Doch BIM ist durchaus schon in der Gegenwart angekommen. Das gilt auch für den Einsatz von BIM in der TGA. Nirgends sonst lassen sich Prozesse so ganzheitlich und gezielt ansteuern und ist übergreifende Kommunikation möglich. Der Sprung zur Anwendung

von BIM ist nicht nur einer von 2D zu 3D, sondern in eine ganz neue Welt der Vernetzung. BIM bietet in der TGA erhebliche Potenziale, die den Umstieg auf die Methode rechtfertigen. Das vorliegende Buch enthält grundlegende Informationen zu Themen wie Referenzkennzeichnung und den Systemen der Technischen Gebäudeausrüstung sowie deren Dokumentation in Planung, Ausführung und Betrieb aus informationstechnischer Sicht. Der Referenzkennzeichnung kommt dabei eine besondere Rolle zu: Sie bildet die methodische Grundlage für das Engineering mittels BIM. Sie ermöglicht die Verwaltung und Dokumentation von technischen Objekten und gibt Informationen zu den Objekten und ihren Relationen. In der hier vorliegenden 3. Auflage von „BIM und TGA“ wurden die Inhalte überarbeitet und an den aktuellen Stand der Technik angepasst. Einige Punkte wurden vertieft und neue Praxisbeispiele hinzugefügt. „BIM und TGA“ ist ein handlicher Ratgeber, der keine Fragen zum Thema Building Information Modeling in der Technischen Gebäudeausrüstung offenlässt und der das spezifische Know-how in leicht verständlicher und praxisnaher Form vermittelt.

Autor: Dr.-Ing. Bernd Essig. Herausgeber: DIN 3., überarbeitete und erweiterte Auflage. A5. Broschur.
 Ausgabedatum: April 2021 – vorbestellbar
 Preis: ca. 64,00 EUR. ISBN 978-3-410-30321-3
 Quelle: Beuth Verlag GmbH

Neuerscheinung: Kalkulation in Kleinbetrieben

In kleinen Unternehmen ist die Kostenrechnung oft eine Schwachstelle. Neuere Verfahren, die in Großbetrieben selbstverständlich sind, werden selten eingesetzt. In der vorliegenden Neuauflage betrachtet der Autor betriebswirtschaftliche Fragen der Kostenrechnung speziell für kleine und mittlere Unternehmen anhand zahlreicher Fallbeispiele.

Klaus Bellenberg
 5., überarbeitete Auflage 2021. 123 Seiten. Broschur.
 Preis: 24,00 EUR. ISBN 978-3-8007-5364-2
 Quelle: VDE Verlag GmbH

Mathematisches Basiswissen in der Mechatronik für Kältetechnik

Hier wird das Basiswissen für Berechnungen im Kälteanlagenbau vermittelt. Allen angehenden Mechatronikern und Mechatronikerinnen für Kältetechnik werden nicht nur die mathematischen Grundlagen wie Prozent- oder Bruchrechnung, sondern auch Berechnungen aus den Bereichen Mechanik, Thermodynamik und Kälteanlagenbau anschaulich und gut verständlich vermittelt.

Dieter Schmidt. 237 Seiten. Broschur. Preis: 26,00 EUR.
 ISBN 978-3-8007-5350-5 (Buch oder E-Book/PDF)
 Quelle: VDE Verlag GmbH

Ingenieurbauführer Berlin

Ingenieurbaukunst in Berlin – das ist das Erbe von Generationen von Baumeistern und Bauingenieuren. Sie sorgten für das Funktionieren der Metropole, schufen die Tragwerke großartiger Architektur, und oft prägten ihre Werke auch direkt das Gesicht der Stadt. Ihre weltweit beachteten Industriebauten, Kraftwerke und Gasanstalten, markanten Brücken, Tunnel und Bahnhöfe oder auch Stätten für Kultur, Sport und Vergnügen sind zu Meilensteinen der Bau- und Kulturgeschichte Berlins geworden. Reich bebildert und auch für den interessierten Laien verständlich, werden 111 Berliner Ingenieurwerke vorgestellt – vom gotischen Dachstuhl der Spandauer St.-Nikolai-Kirche über das Neue Museum, die AEG-Turbinenhalle und das Shellhaus bis hin zu Fernsehturm, Velodrom und Sony Center. Der Ingenieurbauführer lädt ein, Berlin als Standort international bedeutender Konstruktionskunst zu entdecken und deren spannende Spuren lesen zu lernen. Das Werk wurde mit Unterstützung der Baukammer Berlin herausgegeben.

Werner Lorenz, Roland May, Hubert Staroste unter Mitwirkung von Ines Prokop
 400 Seiten. 309 Farb- u. 377 SW-Abbildungen
 Preis: 29,95 EUR. ISBN 978-3-7319-1029-9
 Quelle: Michael Imhof Verlag GmbH & Co. KG

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt Regionalausgabe Berlin
 Herausgeber: Baukammer Berlin – KödöR
 Heerstr. 18/20, 14052 Berlin
 Tel.: 030 797443-12 Fax: 030 797443-29
 E-Mail: info@baukammerberlin.de
 Internet: www.baukammerberlin.de

Redaktion: Kerstin Freitag, Dr. Peter Traichel
 Redaktionsschluss: 15.03.2021
 Termin für die nächsten Ausgaben:
 Redaktionsschluss | Erscheinungstermin

14.04.2021	20.05.2021	5/2021
10.05.2021	18.06.2021	6/2021